

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 4

Artikel: Am Schweizer Männervolk wird es nun sein... : die grosse Wandlung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Schweizer Männervolk wird es nun sein . . .

Die grosse Wandlung

Am 20. März, sicher einmal ein historisches Datum in der Schweizergeschichte des 20. Jahrhunderts, beschloss der Nationalrat, dem Ständerat und dem Vorschlag seiner Kommission zu folgen und die Verfassungsänderung gutzuheissen, welche die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gewährleistet. Wenn man sich an die Debatten erinnert, die immer über das gleiche Thema in dem altmodisch-heimeligen Ratssaal seit 1919 stattgefunden haben, so muss man schon sagen: die grosse Wandlung ist eingetreten. Die Schweizerfrauen werden ernst genommen, auch von den Gegnern der Vorlage. Beachtlich war auch das Mehr der Stimmen: 118 zu 45 für Eintreten, 95 zu 37 für die ganze Vorlage. Dass der Sprecher des Bundesrates, der Präsident der nationalrätslichen Kommission und einige andere Redner so treu und unentwegt zur Sache standen und immer wieder auf den Grund gingen, um den es uns Frauen ja zu tun ist: es ist einer Demokratie unwürdig, erwachsene Bürger, seien sie auch weiblichen Geschlechts, vom Mitbestimmungsrecht auszuschliessen — das zu hören und sich verstanden zu fühlen, tat manchem alten, schon oft enttäuschten Stimmrechtlerinnen-Herzen wohl! Und die junge Generation, von der oft so schön die Rede war und die viele Reihen der überfüllten Tribüne schmückte, sie wird in die neuen Rechte und Pflichten hineinwachsen und sich freuen, dass sie einem jungen Staat angehört, der das Wagnis einer grundlegenden Neuerung auf sich nimmt.

Am Schweizer Männervolk wird es nun sein, die letzte Reifeprüfung abzulegen.
FS.

Von Männern erster und zweiter Klasse

Eine Randbemerkung

Gemeint sind nicht Männer, die erster Klasse, und solche, die zweiter Klasse fahren. Gemeint sind Männer, die das Stimmrecht haben, und solche, die es nicht haben. Aber gibt es, ausser Bevormundeten, Männer die das Stimmrecht nicht haben? Wir wissen nur von solchen, die es haben, aber nicht ausüben. Doch das ist hier kein Kriterium. Und das Rätsel löst sich, wenn man weiss, dass mit Männern zweiter Klasse gar keine Männer, sondern Frauen gemeint sind. Aber nicht die Frauen, die das Stimmrecht nicht haben. Das sind eben Frauen. Doch eben diese Frauen würden zu Männern zweiter Klasse, wenn sie das Stimmrecht hätten. Wenn Sie finden, dies sei nun doch eine eigenartige Logik, so werden Sie sich gewiss bei dem Gedanken beruhigen, dass es sich um nationalrätsliche Logik handelt. Dort nämlich ist diese Klassierung vor-